D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 17.05.2022	67	2022

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)		Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☐			☐	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	03.06.2022		☒			
☒	Kreistag	22.06.2022	☒	☐			
☒	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☒ ja	☐ nein	☐ entfällt			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt: 10	Beteiligt:				Landrat gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Wahl der Ersten Kreisrätin / des Ersten Kreisrates

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Landrates wird Herr Torsten Wendt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gem. § 109 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum Ersten Kreisrat gewählt.

Die Übertragung des Amtes des Ersten Kreisrates erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum 01.07.2022. Gleichzeitig wird Herr Wendt in eine freie und besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe B 4 NBesG eingewiesen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr.	Jahr
	67	2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Das Verfahren über die Wahl der Ersten Kreisrätin / des Ersten Kreisrates als Beamtin / Beamter auf Zeit ist in § 109 NKomVG geregelt. Danach wird die Erste Kreisrätin / der Erste Kreisrat für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt.

Auf das vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 04.02.2022 im Wege einer Eilentscheidung beschlossene Anforderungsprofil sind von den 9 eingegangenen Bewerbungen eine Bewerberin und zwei Bewerber zur Vorstellung in die Sitzung des Kreisausschusses am 29.04.2022 eingeladen worden.

Unter Berücksichtigung der Anforderungskriterien überzeugt Herr Wendt aufgrund seiner Gestaltungs- und Führungskompetenzen in verschiedenen Leitungspositionen, seiner versierten Fachkompetenz in den geforderten Bereichen und seiner breiten Erfahrung im Bereich der kommunalen Verwaltung, sowohl auf Gemeindeebene, als auch auf Kreisebene.

Der Landrat schlägt daher Herrn Wendt zur Wahl des Ersten Kreisrates unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor.

Für die Durchführung der Wahl verweist der § 109 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz NKomVG auf die bestehenden Regelungen des § 67 NKomVG. Danach finden die Sätze 4 bis 7 dieser Vorschrift bei der Wahl der Ersten Kreisrätin / des Ersten Kreisrates keine Anwendung. Das bedeutet, dass die Erste Kreisrätin / der Erste Kreisrat mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages gewählt wird (absolute Mehrheit). Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. In den anderen Fällen erfolgt die Wahl schriftlich; auf Verlangen eines Mitglieds des Kreistages ist geheim zu wählen.

Erreicht der Wahlvorschlag gemäß § 67 Satz 3 NKomVG nicht die absolute Mehrheit, ist der Wahlvorschlag abgelehnt. Ein zweiter Wahlgang oder ein ggfs. anschließender Losentscheid sind ausgeschlossen.